

Berufsordnung der Tierärztekammer Berlin
vom 6. März 2003, 26. Februar und 28. September 2004
mit der Änderung vom 24. Oktober 2006 und
der 2. Änderung vom 13. März 2007 und 13. November 2007

Aktualisierte Lesefassung
Stand 15. März 2010

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeines

- § 1. Geltungsbereich
- § 2. Grundsätze
- § 3. Zusammenarbeit mit der Tierärztekammer
- § 4. Schweigepflicht
- § 5. Tierärztliche Zeugnisse und Gutachten
- § 6. Fortbildungsverpflichtung und Qualitätssicherung
- § 7. Mitwirkungspflicht bei der Verbesserung des Gesundheitswesens
- § 8. Verhalten gegenüber Berufskollegen

II. Die tierärztliche Praxis

- § 9. Werbung
- § 10. Niederlassung
- § 11. Praxiskennzeichnung
- § 12. Ausübung der tierärztlichen Praxis
- § 13. Verhalten gegenüber Klientel und Patienten
- § 14. Entgelte für tierärztliche Leistungen
- § 15. Angestellte Tierärzte
- § 16. Tierarzt und Nichttierarzt
- § 17. Hinzuziehen eines weiteren Tierarztes
- § 18. Gegenseitige Vertretung
- § 19. Notdienst
- § 20. Einstellen von Assistenten und sonstigen tierärztlichen Mitarbeitern
- § 21. Weiterführung einer Praxis
- § 22. Übergabe und Übernahme einer Praxis
- § 23. Gemeinschaftspraxis
- § 24. Gruppenpraxis/Praxisgemeinschaft
- § 25. Tierärztliche Klinik
- § 26. Aufzeichnungspflicht

III. Schlussbestimmungen

- § 27. Inkrafttreten

Klinikordnung:

- §1 Definition der Tierärztlichen Klinik
- §2 Anforderungen
- §3 Dienstbereitschaft
- §4 Fortbildung des Betreibers
- §5 Meldepflicht

- §6 Überwachung
- §7 Übergangsbestimmungen

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Berufsordnung gilt für alle Personen, die nach § 2 der Bundestierärzteordnung berechtigt sind, die Berufsbezeichnung "Tierarzt" oder "Tierärztin" zu führen und im Land Berlin den tierärztlichen Beruf ausüben (im folgenden "Tierarzt") oder, ohne bereits einer Tierärztekammer in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland anzugehören, ihren Wohnsitz haben.
- (2) Sie regelt, welche Pflichten bei der Ausübung des tierärztlichen Berufes zu beachten sind. Ausübung des tierärztlichen Berufes ist jede Tätigkeit, bei der die durch ein abgeschlossenes veterinärmedizinisches Studiums erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten verwertet werden; dabei muss es sich nicht zwingend um eine Erwerbstätigkeit handeln.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Tierärztekammer Berlin sowie die Verfolgung und Ahndung von berufsrechtlichen Verstößen richtet sich nach dem Berliner Kammergesetz (a.a.O.).

§ 2 Grundsätze

- (1) Der Tierarzt ist berufen, Leiden und Krankheiten der Tiere zu verhüten, zu lindern und zu heilen, zur Erhaltung und Entwicklung eines leistungsfähigen Tierbestandes beizutragen, den Menschen vor Gefahren und Schädigungen durch Tierkrankheiten sowie durch Lebensmittel und Erzeugnisse tierischer Herkunft zu schützen und auf eine Steigerung der Güte von Lebensmitteln tierischer Herkunft hinzuwirken. Der tierärztliche Beruf ist kein Gewerbe; er ist seiner Natur nach ein freier Beruf.
- (2) Der Tierarzt übernimmt mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben eine besondere Verantwortung und Verpflichtung gegenüber der Öffentlichkeit. Er dient dem Allgemeinwohl, insbesondere auch der menschlichen Gesundheit. Er ist der berufene Schützer der Tiere.
- (3) Jeder Tierarzt ist verpflichtet, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihm im Zusammenhang mit seinem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen. Er hat die Rechts- und Berufsstandsvorschriften zu befolgen, im Interesse des Allgemeinwohls zu handeln und das Ansehen des Berufsstandes sowie die Kollegialität zu wahren.
- (4) In Notfällen ist jeder Tierarzt zur Leistung erster Hilfe verpflichtet.

§ 3 Zusammenarbeit mit der Tierärztekammer

- (1) Der Tierarzt ist verpflichtet, den Beginn und die Art seiner tierärztlichen Tätigkeit unverzüglich bei der Tierärztekammer anzumelden. Auch wenn er den tierärztlichen Beruf nicht ausübt, ist die Anmeldung bei der Tierärztekammer vorzunehmen. Änderungen in der Art der Berufsausübung sowie jeder Praxis- und Wohnungswechsel sind der Tierärztekammer unverzüglich mitzuteilen. Beschäftigt ein Tierarzt einen anderen Tierarzt in unselbständiger Stellung, so hat er diesen auf die Meldepflicht hinzuweisen.

(2) Vorhaben, die der Zustimmung des Vorstandes der Tierärztekammer bedürfen (§ 10 Abs. 3, § 11 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 Satz 3, § 19 Abs. 2, § 21 Abs. 2, § 23 Abs. 4, § 24 Abs. 2 und § 25 Abs. 2) sind diesem rechtzeitig unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

(3) Alle Mitteilungen und Anzeigen an die Tierärztekammer (§ 3 Abs. 1, § 6 Satz 3, § 7, § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 7, § 19 Abs. 2, § 20 Abs. 2, § 21 Abs. 1, § 23 Abs. 5 und § 25 Abs. 2) haben unverzüglich nach Eintritt des Anlass gebenden Ereignisses zu erfolgen.

(4) Anfragen der Tierärztekammer sind innerhalb von drei Wochen und in angemessener Form zu beantworten.

(5) Der Tierarzt hat die berufsfördernden Bestrebungen und Einrichtungen der Tierärztekammer zu unterstützen.

(6) Der Tierarzt soll sich zur Wahrung der beruflichen Belange vor seiner Niederlassung (§ 11) und im eigenen Interesse insbesondere vor dem Abschluss von Verträgen - mit Ausnahme von öffentlich-rechtlichen Anstellungsverträgen - von der Tierärztekammer beraten lassen. Dies gilt vor allem für den Abschluss von Arbeitsverträgen und die Weiterführung, Übergabe oder Übernahme einer Praxis, die Gründung, den Zusammenschluss oder die Auflösung einer gemeinsamen Praxis, (§§ 20 bis 24).

§ 4 Schweigepflicht

(1) Der Tierarzt hat die ihm nach § 203 des Strafgesetzbuches obliegende Schweigepflicht zu beachten. Unberührt bleibt die Wahrnehmung von gesetzlich vorgeschriebenen Melde-, Anzeige- und Zeugnispflichten sowie die Offenbarungsbefugnis zum Schutz eines höherwertigen Rechtsgutes. In Zweifelsfällen sollte sich der Tierarzt von der Tierärztekammer beraten lassen.

(2) Der Tierarzt hat darauf hinzuwirken, dass die Pflichten nach Abs. 1 auch von seinen Mitarbeitern eingehalten werden.

§ 5 Tierärztliche Zeugnisse und Gutachten

Tierärztliche Zeugnisse und Gutachten sind der Wahrheit entsprechend sachlich, sorgfältig, unparteiisch und formgerecht auszustellen. Der Zweck des Schriftstückes, der Empfänger und das Datum sind anzugeben. Das Ausstellen von tierärztlichen Gesundheitsbescheinigungen setzt voraus, dass die Tiere oder der Tierbestand kurz zuvor nach den Regeln der tierärztlichen Wissenschaft und den Erkenntnissen der tierärztlichen Praxis in notwendigem Umfang untersucht worden sind.

§ 6 Fortbildungsverpflichtung und Qualitätssicherung ¹

(1) Jeder Tierarzt ist verpflichtet, sich beruflich fortzubilden und über die für seine Berufsausübung geltenden maßgeblichen Rechtsvorschriften sowie die Vorschriften des Berufsstandes zu unterrichten.

Er hat jährlich an mindestens 20 Fortbildungsstunden teilzunehmen, die von der Akademie für tierärztliche Fortbildung oder der Tierärztekammer Berlin anerkannt sind.

¹ 2. Änderung der Berufsordnung, Amtsblatt Berlin, Nr. 26 vom 06.06.2008, S.1441

(2) Tierärzte, die eine oder mehrere Gebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung führen, müssen im Jahr jeweils mindestens fünf Stunden in jeder von ihnen geführten Bezeichnung nachweisen, zusammen mindestens 20 Stunden.

(3) Jeder zur verantwortlichen Leitung einer Weiterbildung ermächtigte Tierarzt ist über die Fortbildungspflicht nach Absatz 1 Satz 2 hinaus verpflichtet, gemäß § 6 Abs. 6 der Weiterbildungsordnung im Jahr an mindestens 20 Stunden Fortbildung des Gebietes, des Teilgebietes oder des Bereiches, auf den bzw. das sich die Ermächtigung erstreckt, teilzunehmen.

(4) Fortbildungsstunden, die in anerkannten Veranstaltungen selbst durchgeführt wurden, werden gleichermaßen anerkannt.

(5) Auf Anforderung hat der Tierarzt der Tierärztekammer nachzuweisen, dass er seiner Fortbildungspflicht nachgekommen ist.

(6) Jeder Tierarzt ist verpflichtet, Maßnahmen zur Sicherung der Qualität seiner Berufsausübung zu ergreifen. Er soll sich dabei des Kodex „Gute veterinärmedizinische Praxis“ (GVP) oder anderer Methoden bedienen, die von der Tierärztekammer anerkannt sind.

§ 7 Mitwirkungspflicht bei der Verbesserung des Gesundheitswesens

(1) Der Tierarzt sollte zur Verbesserung des Gesundheitswesens beizutragen.

(2) Der Tierarzt hat Arzneimittelnebenwirkungen bzw. -mängel, die ihm im Rahmen seiner Berufsausübung bekannt werden, der Arzneimittelkommission der Bundestierärztekammer e. V. über die Tierärztekammer mitzuteilen.

(3) Es ist eine Berufspflicht eines jeden in eigener Praxis auszubildenden Tierarztes dafür zu sorgen, dass seine Auszubildenden während der Ausbildungszeit einen anerkannten Strahlenschutzkurs absolvieren.

§ 8 Verhalten gegenüber Berufskollegen

(1) Kammerangehörige haben kollegial zusammenzuarbeiten. Kritik an der Behandlungsweise oder dem beruflichen Wissen und Können eines Tierarztes sowie herabsetzende Äußerungen über den Tierarzt sind berufsunwürdig.

(2) Kein Tierarzt darf einen Berufskollegen bei dessen Berufsausübung behindern, ihn schädigen oder versuchen, ihm Patienten abzuwerben.

(3) Beamtete und angestellte Tierärzte von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie bei der Pharmaindustrie, bei Tiergesundheitsdiensten, Versicherungsgesellschaften, Zuchtverbänden oder ähnlichen Institutionen angestellte Tierärzte haben sich strikt auf die Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben zu beschränken. Sie dürfen die Halter der von ihnen beaufsichtigten, untersuchten oder behandelten Tiere nicht dahingehend beeinflussen, dass diese ihnen oder anderen namentlich benannten Tierärzten auch sonstige tierärztliche Tätigkeiten übertragen.

II. Die tierärztliche Praxis

§ 9 Werbung

- (1) Der Tierarzt wirbt durch seine Leistung.
- (2) Dem Tierarzt ist im Zusammenhang mit der Ausübung seines tierärztlichen Berufes jede unsachliche, wahrheitswidrige, irreführende, marktschreierische oder vergleichende Werbung verboten. Ihm ist auch verboten, eine Preis-Leistungs-Werbung zu veranlassen.

§ 10 Niederlassung

- (1) Die Ausübung tierärztlicher Tätigkeit in eigener Praxis sowie die Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen zum Zwecke des Gelderwerbes ist an die Niederlassung in eigener Praxis gebunden. Niederlassung ist die Begründung einer selbständigen freiberuflichen tierärztlichen Tätigkeit an einem bestimmten Ort, der mit den notwendigen räumlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen ausgestattet ist.
- (2) Ort und Zeitpunkt der Niederlassung sowie jede entsprechende Änderung sind der Tierärztekammer mitzuteilen. Vor der Niederlassung soll sich der Tierarzt von der Tierärztekammer beraten lassen. Von der Tierärztekammer erlassene Richtlinien über die Einrichtung und Ausstattung einer tierärztlichen Praxis sind zu beachten.
- (3) Die Niederlassung ist an Namen und Ort gebunden (Praxissitz). Der Vorstand der Tierärztekammer kann befristete Ausnahmen für bestehende Praxen für die Dauer eines halben Jahres zulassen.
- (4) Das Abhalten von Sprechstunden außerhalb des Praxissitzes ist unzulässig.²
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für beamtete und angestellte Tierärzte, denen nach geltendem Recht die Ausübung des tierärztlichen Berufes in eigener Praxis als Nebentätigkeit genehmigt worden ist.

§ 11 Praxiskennzeichnung

- (1) 1. Der niedergelassene Tierarzt hat seine Praxis grundsätzlich durch ein Praxisschild kenntlich zu machen. Das Anbringen von Praxisschildern ist nicht zulässig, wenn keine tierärztliche Praxis ausgeübt wird.
2. Ausnahmen sind bei der Tierärztekammer zu beantragen. Sie bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand der Tierärztekammer.
- (2) Das Praxisschild darf nur folgende Angaben enthalten:
 1. den Namen des Praxisinhabers
 2. den/die akademischen Grad(e)
 3. die Berufsbezeichnung „praktische/r Tierärztin/Tierarzt“, gegebenenfalls mit dem Zusatz „Kleintierpraxis“, „Pferdepraxis“ oder „Grosstierpraxis“ und andere von der Kammer zu genehmigende Bezeichnungen

² Änderung vom 24. Oktober 2006, Amtsblatt Berlin Nr. 62 vom 22.12.2006

4. die Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnung nach der Weiterbildungsordnung,
 5. die Sprechstundenzeiten
 6. Leistungsangebote bzw. bestimmte diagnostische Methoden oder Geräte
 7. die Fernsprechnummer
 8. ggf. die Bezeichnung „Tierärztliche Klinik“ entsprechend den „Richtlinien für den Betrieb einer Tierärztlichen Klinik/(Klinikordnung)“
 9. die Anschrift der Privatwohnung, falls diese sich von der Praxisanschrift unterscheidet.
- (3) Für die Angaben über Praxispartner in einer Gemeinschaftspraxis gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Die Praxis darf ferner gekennzeichnet werden durch das in der Anlage 1 beschriebene Praxisemblem (Logo) in den dort angegebenen Maßen und Farben als beleuchtetes Transparent. An jeder tierärztlichen Praxis ist lediglich ein Transparent zulässig. Mit Zustimmung des Vorstandes der Tierärztekammer kann es in der unmittelbaren Nähe der Praxis angebracht werden, wenn dies zum besseren Auffinden des Praxiseinganges erforderlich ist.
- (5) Das Verlegen der Praxis kann durch ein Hinweisschild an der früheren Praxisstelle ein Jahr lang kenntlich gemacht werden.
- (6) Türschilder an einer nicht mit der Praxis verbundenen Privatwohnung des Tierarztes dürfen nur einen Hinweis auf die Praxisanschrift und die in Abs. 2 Nr. 1 bis 6 genannten Angaben enthalten.

§ 12 Ausübung der tierärztlichen Praxis

- (1) Der niedergelassene Tierarzt übt seinen Beruf auf Anforderung aus; ohne vorherige Bestellung darf keine tierärztliche Tätigkeit angeboten oder vorgenommen werden. Dies gilt nicht in Notfällen, bei amtlichen Verrichtungen sowie für Tätigkeiten, die durch Betreuungsverträge vereinbart worden sind.
- (2) Der niedergelassene Tierarzt ist in der Ausübung seines Berufes grundsätzlich frei. Er kann eine tierärztliche Behandlung insbesondere dann ablehnen, wenn es seiner Überzeugung nach an einem Vertrauensverhältnis zum Tierhalter oder dessen Beauftragten fehlt. Dies gilt nicht, wenn und soweit eine rechtliche Verpflichtung zum tierärztlichen Tätigwerden besteht.

§ 13 Verhalten gegenüber Klientel und Patienten

- (1) Die Behandlung des Patienten soll nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft erfolgen. Gemäß den Regeln der tierärztlichen Wissenschaft und den Erkenntnissen der tierärztlichen Praxis sind in Diagnostik und Therapie belastungsarme und schonende Verfahren anzuwenden.
- (2) Der Tierarzt hat den Patientenbesitzer vor der Behandlung des Tieres umfassend zu informieren und über Risiken aufzuklären. Auf Wunsch des Patientenbesitzers sind die durchgeführten Untersuchungen, die dabei erhobenen Befunde sowie die Behandlungsmöglichkeiten genauer zu erläutern.
- (3) 1. Dem Wunsch des Patientenbesitzers, einen weiteren Tierarzt hinzuzuziehen oder das zu behandelnde Tier einem anderen Tierarzt zu überweisen, ist durch den behandelnden Tierarzt zu entsprechen.

2. Wird ein Tierarzt um die Behandlung eines Tieres gebeten, das bereits von einem anderen Tierarzt behandelt wird, so soll er diesen unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen unterrichten.

(4) Ein Tierarzt, der zur Erledigung eines übernommenen Falles selbst nicht in der Lage ist, hat diesen im Interesse der Gesundheit des Tieres oder zur Vermeidung wirtschaftlicher Schäden einem anderen Tierarzt oder einer tierärztlichen Klinik zu überweisen.

(5) Der weiterbehandelnde Tierarzt hat seine Maßnahmen auf den der Überweisung zu Grunde liegenden Fall zu beschränken und anschließend den Patienten an den überweisenden Tierarzt zurück zu überweisen. Er hat den überweisenden Tierarzt von seiner Tätigkeit in Kenntnis zu setzen.

(6) Es ist standeswidrig, gegen Entgelt oder sonstige Vorteile Patienten einem anderen Tierarzt zuzuweisen oder sich selbst zuweisen zu lassen.

§ 14 Entgelte für tierärztliche Leistungen

(1) Die Höhe der Entgelte für tierärztliche Leistungen richten sich nach der Gebührenordnung für Tierärzte in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Vereinbarung eines Erfolgshonorars ist unzulässig.

§ 15 Angestellte Tierärzte

(1) Ein nicht niedergelassener Tierarzt, der bei einem Unternehmen, einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, einem Verein oder einer ähnlichen privatrechtlichen Institution angestellt ist, darf nur Tiere behandeln, die sich in deren unmittelbarer Haltung befinden.

(2) Ein angestellter Tierarzt ist verpflichtet, sich in eigener Praxis niederzulassen, wenn er Tiere behandeln will, die sich nicht in der Haltung seines Arbeitgebers befinden.

(3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend auch für den bei einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts oder einer veterinärmedizinischen Einrichtung des öffentlichen Rechts tätigen Tierarzt, wenn er außerhalb seiner dienstlichen Obliegenheiten Tiere behandelt.

§ 16 Tierarzt und Nichttierarzt

(1) Ein Tierarzt darf sich nur durch Tierärzte vertreten lassen.

(2) Das Untersuchen und Behandeln von Tieren sowie die Vornahme von Eingriffen an Tieren gemeinsam mit Nichttierärzten - ausgenommen Ärzte, Zahnärzte und andere Naturwissenschaftler sowie Studierende der Veterinärmedizin - ist unzulässig, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt wird. Zulässig bleibt die Inanspruchnahme von tierärztlichem Hilfspersonal und anderen Hilfspersonen. Die Mitwirkung des tierärztlichen Hilfspersonals ist jedoch nur für Tätigkeiten zulässig, die zum Ausbildungsberufsbild gehören.

§ 17 Hinzuziehen eines weiteren Tierarztes

- (1) Ein Tierarzt darf den von einem anderen Tierarzt erbetenen fachlichen Beistand nicht ohne zwingenden Grund ablehnen.
- (2) Bei Konsilien soll dem Tierbesitzer das Ergebnis nach Vereinbarung vorgetragen werden.

§ 18 Gegenseitige Vertretung

- (1) Niedergelassene Tierärzte sollen zur gegenseitigen Vertretung bereit sein.
- (2) Nach Beendigung der Vertretung sind die übernommenen Behandlungsfälle dem vertretenen Tierarzt wieder zu überlassen
- (3) Wegegebühren bei Vertretungen sollen von der Praxisstelle des Vertretenen aus berechnet werden, es sei denn, dass die beteiligten Tierärzte eine andere Vereinbarung getroffen haben.

§ 19 Notdienst

- (1) Es ist grundsätzlich standeswidrig, als niedergelassener Tierarzt die Beteiligung an Wochenend-, Feiertags- und Notdienstleistungen zu verweigern, sofern solche durch die Tierärztekammer eingerichtet worden sind.
- (2) Auf Antrag kann der Vorstand der Tierärztekammer einen Tierarzt aus wichtigem Grund vom Notdienst ganz, teilweise oder vorübergehend befreien. Dies gilt insbesondere
 - bei körperlicher Behinderung,
 - bei außergewöhnlicher familiärer Belastung,
 - Teilnahme an einem klinischen Bereitschaftsdienst mit Notfallversorgung.
- (3) Vollbeschäftigte Beamte oder Angestellte im öffentlichen Dienst sind vom Notdienst befreit, wenn der für die Nebentätigkeit rechtlich und zeitlich zulässige Rahmen durch den Notdienst überschritten wird.

§ 20 Einstellen von Assistenten und sonstigen tierärztlichen Mitarbeitern

- (1) Niedergelassene Tierärzte dürfen als Assistenten oder Vertreter nur Tierärzte einstellen.
- (2) Der niedergelassene Tierarzt hat jede einen Zeitraum von vier Wochen überschreitende Assistenz oder Vertretung der Tierärztekammer mitzuteilen. Die Meldepflicht des Assistenten oder des Vertreters nach § 3 Abs. 1 dieser Berufsordnung bleibt davon unberührt.
- (3) Die Einstellung von Assistenten und Vertretern oder anderen tierärztlichen Mitarbeitern soll durch schriftlichen Vertrag erfolgen. Es dürfen keine unlauteren Vertragsbedingungen vereinbart werden, insbesondere ist ein angemessenes Entgelt festzulegen. Diese Verpflichtung trifft alle tierärztlichen Arbeitgeber.
- (4) Es ist berufsunwürdig, einen Kollegen oder eine Kollegin in unlauterer Weise mit einer unterhalb des üblichen Satzes liegenden Vergütung oder unentgeltlich zu beschäftigen oder eine solche Beschäftigung zu bewirken.

§ 21 Weiterführung einer Praxis

- (1) Die Praxis eines verstorbenen oder langfristig erkrankten Tierarztes darf unter dessen Namen für ein halbes Jahr zugunsten des Ehepartners oder der unterhaltsberechtigten Kinder durch einen Tierarzt weitergeführt werden. Die Weiterführung der Praxis ist der Tierärztekammer mitzuteilen.
- (2) In Härtefällen kann die Weiterführung der Praxis mit Zustimmung des Vorstandes der Tierärztekammer auch zugunsten anderer unterhaltsberechtigter Hinterbliebener erfolgen. Der Vorstand der Tierärztekammer kann die in Abs. 1 genannte Frist ausnahmsweise um ein weiteres halbes Jahr verlängern.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten auch, wenn nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 der Bundes-Tierärzteordnung das Ruhen oder nach § 7 Abs. 2 der Bundes-Tierärzteordnung der Widerruf der Approbation angeordnet wurde. Entfällt die Berechtigung zur Ausübung des tierärztlichen Berufes aus sonstigen Gründen, ist die Weiterführung der Praxis nicht zulässig.

§ 22 Übergabe und Übernahme einer Praxis

Die Übernahme oder Übergabe einer tierärztlichen Praxis gegen Entgelt soll durch einen schriftlichen Vertrag erfolgen. Der Vertrag soll vor Abschluss der Tierärztekammer zur berufsrechtlichen Prüfung vorgelegt werden.

§ 23 Gemeinschaftspraxis

- (1) Die Gemeinschaftspraxis stellt eine Einheit dar. Sie darf nur von einem Praxissitz aus betrieben werden. §§ 10 bis 14 gelten entsprechend. In einer Gemeinschaftspraxis dürfen nur niedergelassene Tierärzte zusammengeschlossen sein. Jeder Tierarzt darf nur einer Gemeinschaftspraxis angehören. Hinsichtlich der Übertragung amtlicher Aufgaben behält jeder einer Gemeinschaftspraxis angehörige Tierarzt die Stellung eines in Einzelpraxis niedergelassenen Tierarztes.
- (2) Tierärzten ist der Betrieb einer Gemeinschaftspraxis, auch in der Rechtsform der Partnerschaft, nur mit Tierärzten erlaubt.
- (3) Der Vertrag zur Gründung einer Gemeinschaftspraxis soll schriftlich abgeschlossen werden und Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Partner, das Verfahren bei der Gewinnermittlung und -verteilung sowie die Änderung oder Auflösung der Gemeinschaftspraxis enthalten.
- (4) Bei Zusammenschlüssen bereits bestehender Praxen zu einer Gemeinschaftspraxis kann der Vorstand der Tierärztekammer in besonderen Härtefällen widerruflich und befristet Ausnahmen von der Forderung nach einem gemeinsamen Praxisort (§ 10 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 3) zulassen.
- (5) Der Name der Gemeinschaftspraxis darf nur die Namen der beruflich tätigen Gesellschafter enthalten. Eine Fortführung der Gesellschaft unter dem Namen ausgeschiedener oder verstorbener Gesellschafter ist nur unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 2 zulässig. Die Gemeinschaftspraxis in der Form der Partnerschaft führt den Namen mindestens eines Partners, den Zusatz "und Partner" oder "Partnerschaft" sowie die Berufsbezeichnung. Weitere Zusätze sind nicht zulässig.

§ 24 Gruppenpraxis/Praxisgemeinschaft

(1) Die Gruppenpraxis/Praxisgemeinschaft ist ein Zusammenschluss mehrerer niedergelassener Tierärzte zwecks fachlicher Zusammenarbeit, gegenseitiger Vertretung, gemeinsamer Benutzung von Praxiseinrichtungen und Instrumenten, gemeinsamen Einkaufs und/oder gemeinsamer Beschäftigung von tierärztlichen Mitarbeitern und Hilfspersonal. Im Außenverhältnis bleiben die Praxisinhaber rechtlich und wirtschaftlich selbständig. Die Abrechnung der Behandlungsfälle obliegt dem jeweils behandelnden Tierarzt, soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden. § 23 Abs. 2 und 5 gelten entsprechend.

(2) Die Gruppenpraxis/Praxisgemeinschaft darf als solche nicht gekennzeichnet werden. In den Fällen des § 11 Abs. 4 kann der Vorstand der Tierärztekammer befristet Ausnahmen zulassen.

§ 25 Tierärztliche Klinik

(1) Die tierärztliche Klinik ist eine tierärztliche Praxis mit besonderen Einrichtungen zur stationären Aufnahme und Behandlung von Tieren.

(2) Die Bezeichnung „Tierärztliche Klinik“ darf nur geführt werden, wenn die Tierärztekammer festgestellt hat, dass die sich aus Anlage 2, den „Richtlinien zur Errichtung und Führung von Tierärztlichen Kliniken (Klinikordnung)“ vom 06. März 2003, ergebenden Bedingungen erfüllt sind. Dies gilt nicht für öffentlich-rechtliche Einrichtungen.

§ 26 Aufzeichnungspflicht

Der niedergelassene Tierarzt hat über die in Ausübung seines Berufes gemachten Feststellungen und getroffenen Maßnahmen Aufzeichnungen zu fertigen und diese nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzubewahren; diese Fristen gelten auch für technische Dokumentationen.

III. Schlussbestimmungen

§ 27 Inkrafttreten

(1) Vorstehende Berufsordnung der Tierärztekammer Berlin wurde von der Delegiertenversammlung der Tierärztekammer am 6. März 2003 beschlossen und am _____ durch die Aufsichtsbehörde genehmigt. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Berufsordnung der Tierärztekammer Berlin vom 12. Juli 2000 (ABl. Nr. 40 / 2000 S. 3266), zuletzt geändert am 21. März 2002 (ABl. Nr. 35/2002, S. 2890), außer Kraft.

Anlage 1 zu § 11 Abs. 4:

Farbangaben:

Außenkontur, V-Kontur, Stab-Kontur, Schlangenkörper und Zunge schwarz

V-Innenfläche, Stab-Innenfläche und Schlangenaugeweiß

Kreisinnenfläche rot, RAL 3020 bzw. HKS 14

Kreisdurchmesser ca. 50 cm

Anlage 2 zu § 25 Abs. 2

Richtlinien zur Einrichtung und Führung von Tierärztlichen Kliniken (Klinikordnung) vom 6. März 2003

§ 1 Definition der Tierärztlichen Klinik

- (1) Die Tierärztliche Klinik dient der ambulanten und stationären Behandlung von Tieren. Sie erweitert die diagnostischen und therapeutischen Möglichkeiten einer tierärztlichen Praxis.
- (2) Die Bezeichnung "Tierärztliche Klinik" darf nur mit Genehmigung der Tierärztekammer Berlin geführt werden; sie soll mit dem Zusatz der zu behandelnden Tierart(en) verbunden sein, nicht jedoch mit Wortverbindungen, die Hinweise auf Zusatzbezeichnungen oder auf örtliche Verhältnisse geben. Die Genehmigung wird auf Antrag und nach Überprüfung erteilt, wenn der antragstellende Tierarzt nachweist, dass seine Klinik mindestens die Anforderungen des § 2 erfüllt.

§ 2 Anforderungen

- (1) Der Betreiber der tierärztlichen Klinik muss Tierarzt sein. Eine tierärztliche Klinik kann von mehreren Tierärzten betrieben werden.
- (2) In der Klinik müssen mindestens 4 Tierärzte vollzeitlich tätig sein. Davon muss mindestens ein Tierarzt über eine Fachtierarztbezeichnung auf dem Gebiet der von der Klinik hauptsächlich behandelten Tierart verfügen.
- (3) Ausgebildetes Fachpersonal muss in der für die Betreuung der Klinik erforderlichen Anzahl (mindestens 4 ausgebildete Tierärzthelfer bzw. Tierpfleger) angestellt sein.
- (4) Die Tierärztliche Klinik hat folgende Räumlichkeiten/Ausstattung aufzuweisen:

1. Klinik für kleine Haustiere

1.1 Warteraum

1.2 Zwei Behandlungsräume

1.3 Operationsvorbereitungsraum

1.4 Operationsraum

- 1.5 Aufwachraum
- 1.6 Röntgenraum
- 1.7 Labor
- 1.8 Tierärztliche Hausapotheke
- 1.9 Isolierraum für Patienten mit ansteckenden Krankheiten
- 1.10 Sozialraum
- 1.11 Raum für eine getrennte Unterbringung von 10 Kleintieren (artgerechte Boxen), davon 5 für große Hunde nebst Kotabsatzmöglichkeiten auf dem Klinikgelände (Auslauf)
- 1.12 Nebenräume für Futter, Gerätschaften u. ä.

2. Klinik für Großtiere (Pferde / Rinder)

- 2.1 Warteraum
- 2.2 Behandlungsraum/Röntgenraum
- 2.3 Operationsraum
- 2.4 Aufwachbox
- 2.5 Labor
- 2.6 Tierärztliche Hausapotheke
- 2.7 Isolierraum für Patienten mit ansteckenden Krankheiten
- 2.8 Sozialraum
- 2.9 Raum für eine getrennte Unterbringung von mindestens 6 Großtieren
- 2.10 Nebenräume für Futter, Gerätschaften u. ä.
- 2.11 Longierplatz und feste Vorführbahn

3. Für kombinierte Kliniken gelten die Anforderungen entsprechend.

(5) Alle Räume müssen den Erfordernissen der Hygiene, des Tierschutzes, des Umweltschutzes und des Arbeitsschutzes entsprechen. Behandlungsraum, Operationsraum, Röntgenraum und Labor haben hinsichtlich der technischen, apparativen und instrumentellen Ausstattung den fachspezifischen Anforderungen und dem aktuellen Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft zu genügen.

(6) Einschlägige gesetzliche Vorschriften bleiben von dieser Ordnung unberührt.

§ 3 Dienstbereitschaft

- (1) In der Tierärztlichen Klinik muss ein Tierarzt ständig dienstbereit sein.
- (2) Eine vorübergehende Schließung wegen Krankheit, aus technischen und seuchenhygienischen Gründen, Umbau u. ä. ist zulässig; sie ist rechtzeitig der Tierärztekammer bekannt zu geben.

§ 4 Fortbildung des Betreibers

Der unter § 2 (2) genannte Fachtierarzt ist verpflichtet, in einem für diesen Klinikbetrieb einschlägigen Gebiet grundsätzlich 20 von der ATF anerkannte Fortbildungsstunden oder eine gleichwertige Fortbildung pro Jahr der Kammer gegenüber nachzuweisen. Er ist für die fachliche Qualifikation des Hilfspersonals verantwortlich.

§ 5 Meldepflicht

Der betreibende Tierarzt hat Abweichungen (auch vorübergehende) von den Anforderungen dieser Richtlinie der Tierärztekammer anzuzeigen.

§ 6 Überwachung

- (1) Die Tierärztekammer Berlin überwacht das Vorliegen sowie das Weiterbestehen der Voraussetzungen für die Erteilung der Bezeichnung "Tierärztliche Klinik". Dies geschieht durch eine Erstüberprüfung bzw. Wiederholungsüberprüfung. Letztere erfolgt in der Regel in einem 4jährigen Turnus. Bei Vorliegen von Verstößen gegen diese Richtlinien kann die Genehmigung zur Führung der Bezeichnung nach Anhörung des Betreibers und nach Ablauf einer angemessenen Frist zur Abstellung der Mängel widerrufen werden.
- (2) Die Erstüberprüfung bzw. die Wiederholungsüberprüfung wird von 3 Mitgliedern der Tierärztekammer Berlin vorgenommen, die vom Vorstand der Tierärztekammer Berlin bestimmt werden.
- (3) Widerspruchsorgan ist der Vorstand der Tierärztekammer Berlin.
- (4) Die Kosten für Überprüfungen hat der Betreiber der Tierärztlichen Klinik zu tragen.

§ 7 Übergangsbestimmungen

Die bei Inkrafttreten dieser Richtlinien bereits bestehenden Tierärztlichen Kliniken müssen innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten den Anforderungen dieser Klinikordnung angepasst sein.

Die vorstehende Berufsordnung ist nach § 10 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Berliner Kammergesetzes in der Fassung vom 4. September 1978 (GVBl. S. 1937, 1980), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 15. Oktober 2001 (GVBl. S. 540), von der Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz am 11. März 2005 genehmigt worden.

Ausgefertigt

Berlin, den 22. März 2005

gez. Dr. Volker Robl
P r ä s i d e n t

gez. Dr. Renate Thiel
V i z e p r ä s i d e n t i n